

Tischvorlage

zur Mitgliederversammlung des Vereins "Förderer von Drums and Percussion Paderborn e.V." am Montag, den 05. September 2011

hier: Erweiterung/Änderung/Konkretisierung der Vereinssatzung unter Beibehaltung des Vereinszwecks

s. Anmerkung.

Vorbemerkung: s. Anlage 1

Satzung des Vereins "Förderer von Drums and Percussion Paderborn e.V. in der <u>Fassung vom 09. Feb. 2009</u>	Satzung des Vereins "Förderer von Drums and Percussion Paderborn e.V. in der Fassung vom XX.XX. 20XX	Mitgliederversammlung v. 20. Juni 2011 im Einzelnen die Änderung wie folgt beschlossen:
<p>§ 1 (1) Der Verein führt den Namen "Förderer von Drums and Percussion Paderborn" (nachfolgend Verein genannt). Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.", sodass er dann heißt: "Förderer von Drums and Percussion Paderborn e.V." (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr</p>	<p>§ 1 (1) – (3) - unverändert</p>	<p>Einstimmig</p>
<p>§ 2 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Entwicklung <u>aller</u> Aktivitäten auf musikalischem Gebiete, vor allem des Schlagwerks, insbesondere des</p>	<p>§ 2 (1) - Unverändert - (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Entwicklung <u>aller</u> Aktivitäten auf musikalischem Gebiete, vor allem des Schlagwerks, insbesondere</p>	<p>Einstimmig</p>

Festivals Drums and Percussion Paderborn. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug auf das Schlagwerk und die damit verbundene Informations- und Computertechnologie im Bereich Bildung, Wissenschaft und Technik als Veranstalter und Mitveranstalter

2. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere von Seminaren, Arbeitstagungen, Ausstellungen und Workshops.

3. Förderung von Nachwuchskräften

4. Veranlassung, Vermittlung, Produktion und Co-Produktion von Bild- und Tonträgern

5. Presse-, Archiv- und allgemeine Informations- und Medienarbeit

6. Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Institutionen und Gesellschaften und natürlichen Personen, die den Zweck im Sinne des Satz 1 unterstützen

7. Austausch und Kontakt auf nationaler und internationaler Ebene

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

des Festivals Drums and Percussion Paderborn. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit Bezug auf das Schlagwerk und die damit verbundene Informations- und Computertechnologie im Bereich Bildung, Wissenschaft und Technik als Veranstalter und Mitveranstalter

2. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere von Seminaren, Arbeitstagungen, Ausstellungen und Workshops.

3. Förderung von Nachwuchskräften

4. Veranlassung, Vermittlung, Produktion und Co-Produktion von Bild- und Tonträgern

5. Presse-, Archiv- und allgemeine Informations- und Medienarbeit

6. Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Institutionen und Gesellschaften und natürlichen Personen, die den Zweck im Sinne des Satz 1 unterstützen

7. Austausch und Kontakt auf nationaler und internationaler Ebene

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden

Einstimmig

§ 2 a

In Konkretisierung des § 2 II Nr. 2 wird zur Verwirklichung des Satzungszwecks unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Jugend geregelt, dass die Förderung von Nachwuchskräften insbesondere bedeutet:

a) Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des nationalen sowie internationalen Erfahrungsaustausches auf dem

Einstimmig

	<p>Gebiet des Schlagwerks.</p> <p>b) Aktionen und Veranstaltungen im Bereich der Jugendpflege zu planen sowie durchzuführen und mit Netzwerkpartnern aufeinander abzustimmen, welche die Jugendarbeit fördern,</p> <p>c) Initiative und Unterstützung bei der Schaffung und dem Betrieb von Einrichtungen und Lernorten, die das formelle, aber auch informelle Lernen unterstützen und fördern</p> <p>d) Förderung interkultureller Kompetenz im Jugendalter und Entgegenwirkung jeglicher demokratiefeindlicher Tendenzen,</p> <p>e) Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen,</p> <p>f) Entwicklung und Durchführung weiterer Initiativen und Aktivitäten, die für eine umfassende Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche im Bereich der musikalischen Frühförderung geboten erscheinen,</p>	
<p>§ 3 (1) Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordentliche Mitglieder 2. Fördermitglieder 3. Ehrenmitglieder <p>Der Aufnahmeantrag ist in elektronischer Form (§ 126a BGB) über die Internetpräsenz oder in Schriftform (§ 126 BGB) an den Vorstand zu richten.</p> <p>(2) Mit dem Antrag erkennt der</p>	<p>§ 3 (1) – (4) unverändert</p>	<p>Einstimmig</p>

Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
(3)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich (§ 126 BGB) mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Mit der Entscheidung ist dem Antragsteller die Satzung zuzusenden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag einstimmig ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand setzt die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

(4)
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit wählen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der schriftlichen Bestätigung durch das Ehrenmitglied.

§ 4

(1)
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2)
Sofern ein Mitglied ein Beschluss oder eine Anordnung aus Befangenheitsgründen – welche sich aus der beruflichen bzw. selbständigen, nichtselbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit des Mitgliedes ergibt oder aus sonstigen Gründen ergibt – nicht befolgen kann, so hat das Mitglied dieses dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3)
Die Mitglieder sind berechtigt, die

§ 4

(1) – (4) unverändert

Einstimmig

Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2)

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende – entsprechend des Geschäftsjahres – zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(3)

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, sofern ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt oder verletzt hat oder wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Kein wichtiger Grund ist die Befangenheit im Sinne von § 4 Abs. 2. Der Antrag auf Ausschluss kann nur durch mindestens vier Mitglieder gestellt werden. Über den Ausschluss als solches entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4)

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und der rückständige Beitrag nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der letzten Mahnung an den Verein voll entrichtet wurde. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem

§ 5

(1) – (4) unverändert

Einstimmig

<p>betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.</p>		
<p>§ 6 (1) Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge je nach Art der Mitgliedschaft zu entrichten. (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und die Ermäßigungsgründe bestimmt die Mitgliederversammlung. (3) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Über die Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. (7) Der Verein finanziert sich darüber hinaus durch freiwillige Leistungen der Mitglieder, Zuwendungen, Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen</p>	<p>§ 6 (1) – (7) unverändert</p>	<p>Einstimmig</p>
<p>§ 7 Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand</p>	<p>§ 7 - unverändert</p>	<p>Einstimmig</p>
<p>§ 8 (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert b) mindestens möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten d) wenn die Einberufung von</p>	<p>§ 8 (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert b) mindestens möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten d) wenn die Einberufung von</p>	<p>Einstimmig</p>

einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2)

Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b) zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Jede Mitgliederversammlung findet am Sitz der Gesellschaft in Paderborn statt.

(4)

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ermäßigungsgrundsätze und Umlagen
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- h) die Auflösung des Vereins

einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2)

Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b) zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Jede Mitgliederversammlung findet am Sitz der Gesellschaft in Paderborn statt.

(4)

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung**
- b) die Entlastung des Vorstandes**
- c) die Wahl des Vorstandes**
- d) Satzungsänderungen**
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Ermäßigungsgrundsätze und Umlagen**
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder**
- g) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste**

Einstimmig

i) die Wahl von zwei Kassenprüfern

(5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.

(6)

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jeder Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7)

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder (§41 Satz 2 BGB), zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).

(8)

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(9)

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von

h) die Auflösung des Vereins

i) die Wahl von zwei Kassenprüfern

j) die Benennung des Jugendsprechers/-sprecherin auf Vorschlag der Jugendvertretung
(5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.

(6)

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate nach, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jeder Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7)

- unverändert –

(8)

- unverändert –

Einstimmig

<p>mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt.</p>	<p>(9) - unverändert-</p> <p>(10) - unverändert -</p>	<p>Einstimmig</p>
<p>§ 9 (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.</p> <p>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand nach § 26 BGB vertreten; wobei jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt ist. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt,</p>	<p>§ 9 (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie zwei Beisitzern, von denen einer der Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin ist. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.</p> <p>(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand nach § 26 BGB vertreten; wobei jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt ist. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der</p>	<p>Einstimmig (1)- (6) + (8)</p>

bis eine Neuwahl erfolgt.

(4)

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5)

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6)

Die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zu Belastungen und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten von jeweils mehr als 5.000,00 Euro (i.W: Fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine finanzielle Vergütung ihrer Tätigkeiten, wohl aber Aufwändungsersatz.

(7)

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und sich dessen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu bedienen.

(8)

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, bei Entscheidungen das Umlaufverfahren anzuwenden.

Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt

4)

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5)

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6)

Die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder zum Verkauf, zu Belastungen und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten von jeweils mehr als 5.000,00 Euro (i.W: Fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine finanzielle Vergütung ihrer Tätigkeiten, wohl aber Aufwändungsersatz.

(7)

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer zu bestellen und sich derer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu bedienen.

(8)

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, bei Entscheidungen das Umlaufverfahren anzuwenden. Der/die Jugendsprecher/-in nimmt an Vorstandssitzungen mit

(7)

Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer zu bestellen und sich derer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu bedienen. Im Falle der Bestellung von Geschäftsführern ist ressortbezogen (Bsp.: Jugend / Kultur / Festival udgl.) zu unterscheiden. Der Vorstand ist zudem berechtigt, einen Pressesprecher zu benennen.

	beratender Stimme teil.	
	<p>§ 9 a – Jugendvertretung- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden bis zu ihrem 27. Lebensjahr die Jugendvertretung. (2) Die Jugendvertretung gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. (3) Die Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendvertreter bzw. eine Jugendvertreterin als Interessenvertretung gegenüber den Organen des Vereins.</p>	einstimmig
<p>§ 10 (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fallen 35 % des Vermögens an die Heinz Nixdorf MuseumsForum gGmbH, weitere 35 % an die Stadt Paderborn, wobei es bei der Stadt Paderborn nur für kulturelle Zwecke im Rahmen von Musikveranstaltungen mit Workshops verwendet werden darf. Die übrigen 30 % fallen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Musikbereich zwecks Verwendung zur Förderung der Musik. Über die Vergabe des 30%igen Anteils im Rahmen dieser Vorschrift entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 10 (1) – (3) unverändert</p>	Einstimmig
<p>§ 11 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p>	<p>§ 11 - unverändert -</p>	Einstimmig

**Mit Inkrafttreten der
Satzung XX.XX.XXXX
verliert die Satzung in
ihrer Fassung vom 09.
Februar 2009 ihre
Gültigkeit durch
Beschluss der
Mitgliederversammlung
vom XX.XX.XXXX**

Hinweis:

In der
Mitgliederversammlung

Am Montag 05.
September 2011

findet § 8 Abs. 6

der Satzung Anwendung.